

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Gründe sie für den Rückgang der Schulen, die inklusiv beschulen, in den vergangenen neun Schuljahren ausgemacht hat (vgl. Drucksache 17/6875);
2. warum ihrer Ansicht nach im Schuljahr 2023/2024 nur ca. 9 000 von insgesamt knapp 64 000 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Baden-Württemberg inklusiv beschult wurden (vgl. Drucksache 17/6875);
3. wie viele Deputatsstunden für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den vergangenen fünf Schuljahren an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) des Landes bereitgestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Klassenstufe und Förderschwerpunkt);
4. wie viele Deputatsstunden für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den vergangenen fünf Schuljahren für inklusive Bildungsangebote an den Schularten neben den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg bereitgestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Schulart, Klassenstufe und Förderschwerpunkt);
5. ob das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport plant, über die zugewiesenen sonderpädagogischen Lehrkräftewochenstunden hinaus einen Pool von sonderpädagogischen Stunden an Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und Inklusionsklassen zuzuweisen;

6. welche systemimmanenten Maßnahmen und welche strukturellen Veränderungen sie plant, um die Inklusion in den allgemeinbildenden Schulen mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten (bitte unter Auflistung der Maßnahmen für die einzelnen Schularten);
7. welche Maßnahmen sie ansonsten plant, um die inklusive Beschulung an Schulen in Baden-Württemberg auszubauen;
8. ob (und wenn ja, inwiefern) das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst plant, den grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik zu verändern, beispielsweise nach dem Vorbild von Berlin oder Österreich;
9. welche Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion im Rahmen der Schulgesetzänderungen und den damit einhergehenden Reformen im Bildungssystem getroffen wurden bzw. werden;
10. aus welchen Gründen die Stärkung der Inklusion im Rahmen der Schulgesetzänderungen und den damit einhergehenden Reformen des Bildungssystems kaum berücksichtigt wurde, insbesondere unter Darstellung ihrer Einschätzung, welcher Eindruck dadurch bei betroffenen Personen entstehen könnte;
11. welche Rückmeldungen sie von der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen relevanten Akteuren bezüglich der Stärkung von Inklusion im Rahmen der Schulgesetzänderungen und den damit einhergehenden Reformen im Bildungssystem erhalten hat;
12. ob sie plant, an der Organisationsform der „gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangebote“ festzuhalten, obwohl diese nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen (vgl. UN General Comment Nr. 4, 2016);
13. für welche Förderschwerpunkte sie das Modell der Außenklassen als besonders zielführend erachtet, insbesondere unter Darstellung, weshalb Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch, anders als in der Stellungnahme zu Ziffer 7 in Drucksache 17/7988 dargestellt, in kooperativen Organisationsformen im Hinblick auf den Klassenteiler nicht mitgezählt werden (vgl. Drucksache 17/7988, Seite 4);
14. ob sie einen Ausbau der Außenklassen in Baden-Württemberg plant (wenn ja, bitte unter Schilderung der hierfür geplanten Maßnahmen);
15. wie sie die gesamtgesellschaftliche Umsetzung der Inklusion in Baden-Württemberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewertet;

II.

1. die Monetarisierung von Stunden privater Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an allgemeinbildenden Schulen zur inklusiven Beschulung oder an Außenklassen nicht mehr zu begrenzen, sodass die Schülerinnen und Schüler an der allgemeinbildenden Schule zum Klassenteiler zählen;
2. die Möglichkeit des horizontalen Laufbahnwechsels (HOLA) auch auf die Gruppe der Gymnasial- und Realschullehrkräfte zu erweitern.

21.5.2025

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Dr. Kliche-Behnke, Kenner SPD

Begründung

Für viele Familien stellen Inklusionsklassen an allgemeinbildenden Schulen angesichts der knappen Ressourcen, die für die Inklusion aktuell bereitgestellt werden, keine echte Wahlmöglichkeit mehr dar. Das hat zur Folge, dass immer mehr Kinder und Jugendliche an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) beschult werden. Baden-Württemberg zählt zu den drei Bundesländern, in denen heute anteilig mehr Schülerinnen und Schüler in SBBZ beschult werden als noch vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Bertelsmann Stiftung, 2024: „Status quo: Inklusion an Deutschlands Schulen“). 2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention unterschrieben, die das Recht aller Menschen auf inklusive Bildung und Teilhabe vorschreibt. Baden-Württemberg steht diesbezüglich noch vor großen Herausforderungen. Auch in den Lehramtsstudiengängen zeigt sich, dass sich immer weniger angehende Lehrkräfte vorstellen können, in der Inklusion zu arbeiten. Dennoch sind im Rahmen der geplanten Bildungsreformen Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion nur in sehr geringem Maße berücksichtigt worden. Dieser Antrag möchte daher erfragen, aus welchen Gründen die schulische Inklusion in Baden-Württemberg nur langsam vorankommt und welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um die Inklusion an den Schulen zukünftig zu stärken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/60/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Gründe sie für den Rückgang der Schulen, die inklusiv beschulen, in den vergangenen neun Schuljahren ausgemacht hat (vgl. Drucksache 17/6875);

Zu 1.:

Die in der Drucksache 17/6875 aufgeführten Zahlen zeigen, dass der Anteil der Schulen, an denen inklusive Bildungsangebote bestehen, angestiegen ist. In nachfolgender Tabelle sind die Werte aus der genannten Drucksache zusammengefasst dargestellt.

Schuljahr	2015/2016	2023/2024
Anteil der Grundschulen mit inklusiven Bildungsangeboten	30,80 %	32,96 %
Anteil der Werkrealschulen mit inklusiven Bildungsangeboten	29,33 %	60,54 %
Anteil der Realschulen mit inklusiven Bildungsangeboten	13,02 %	29,89 %
Anteil der allgemeinbildenden Gymnasien mit inklusiven Bildungsangeboten	3,05 %	13,13 %
Anteil der Schulen Besonderer Art mit inklusiven Bildungsangeboten	33,33 %	66,67 %
Anteil der Gemeinschaftsschulen mit inklusiven Bildungsangeboten	72,14 %	82,61 %

2. warum ihrer Ansicht nach im Schuljahr 2023/2024 nur ca. 9 000 von insgesamt knapp 64 000 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Baden-Württemberg inklusiv beschult wurden (vgl. Drucksache 17/6875);

Zu 2.:

Die Entscheidung für ein inklusives Bildungsangebot liegt bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Insofern sind die Zahlen Ergebnis der Elternwahl, welche in der Änderung des Schulgesetzes im Sommer 2015 grundgelegt und dann in der Verordnung über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) im Frühjahr 2016 konkretisiert wurde.

3. wie viele Deputatsstunden für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den vergangenen fünf Schuljahren an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) des Landes bereitgestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Klassenstufe und Förderschwerpunkt);

Zu 3.:

Die Zahl der Deputatsstunden, die für den Unterricht an SBBZ bereitgestellt wurden, kann, nach Schuljahren und Förderschwerpunkten aufgeschlüsselt, der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine Aufschlüsselung nach Klassenstufen ist nicht möglich, da in den SBBZ häufig jahrgangsübergreifend gearbeitet wird und die Deputatsstunden nicht jahrgangsstufenbezogen zugewiesen werden.

	SILK	Lernen	GEnt	KmEnt	Sehen	Hören	Sprache	EsEnt	Gesamt
2020/ 2021	5 733	53 783	56 657	25 287	3 447	3 326	16 015	2 002	166 250
2021/ 2022	5 627	53 471	58 786	25 542	3 230	3 226	16 200	2 022	168 104
2022/ 2023	5 654	53 921	60 904	26 198	3 265	3 255	16 485	2 005	117 766
2023/ 2024	6 061	56 818	64 145	26 233	3 191	3 105	16 546	1 899	177 998
2024/ 2025	6 197	57 987	67 680	26 508	3 110	3 143	16 917	1 924	183 466

SILK = Schüler in längerer Krankenhausbehandlung

GEnt = Geistige Entwicklung

KmEnt = Körperliche und motorische Entwicklung

EsEnt = Emotionale und soziale Entwicklung

Quelle: ASD-BW

4. wie viele Deputatsstunden für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den vergangenen fünf Schuljahren für inklusive Bildungsangebote an den Schularten neben den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg bereitgestellt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Klassenstufe und Förderschwerpunkt);

Zu 4.:

Nachfolgend sind die für inklusive Bildungsangebote eingesetzten Deputatsstunden für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an den öffentlichen allgemeinen Schulen aufgelistet. Eine Aufschlüsselung nach Klassenstufen und Förderschwerpunkten ist nicht möglich, da diese Stunden den einzelnen Inklusionsstandorten als Budget zugewiesen werden, und nicht einzelnen Klassenstufen. Zudem befinden sich an diesen Standorten häufig Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Förderschwerpunkte.

	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024	2024/2025
GMS	8 009	6 952	6 226	7 008	6 946
GHWRS	9 492	8 363	8 085	9 572	9 732
RS	1 780	1 600	1 495	1 737	1 829
GYM	34	32	84	73	184
BS	842	847	892	875	946
Summe	20 157	17 794	16 782	19 265	19 637

Quelle: ASD-BW/DWH

5. *ob das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport plant, über die zugewiesenen sonderpädagogischen Lehrkräftewochenstunden hinaus einen Pool von sonderpädagogischen Stunden an Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und Inklusionsklassen zuzuweisen;*
6. *welche systemimmanente Maßnahmen und welche strukturellen Veränderungen sie plant, um die Inklusion in den allgemeinbildenden Schulen mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten (bitte unter Auflistung der Maßnahmen für die einzelnen Schularten);*
7. *welche Maßnahmen sie ansonsten plant, um die inklusive Beschulung an Schulen in Baden-Württemberg auszubauen;*

Zu 5., 6. und 7.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5, 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Die Staatlichen Schulämter (SSÄ) erhalten seit der Einführung des Budgets Inklusion im Organisationserlass zum Schuljahr 2023/2024 ein Kontingent an Lehrerwochenstunden, welches sich an der Zahl und den Förderschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten orientiert, um damit eine den SBBZ vergleichbare Ressourcenausstattung herzustellen. Aus diesem Budget weist das Staatliche Schulamt wiederum den einzelnen Schulen mit inklusiven Bildungsangeboten bedarfsbezogen jeweils einen Stundenpool für diese Schülerinnen und Schülern zu.

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren einen Aufbaupfad zur Umsetzung der Inklusion beschlossen und in diesem Zusammenhang insgesamt über 1 355 Stellen neu geschaffen. Durch die Erhöhung der Ausbildungsplätze in der Fachlehrkraftausbildung in der Sonderpädagogik auf 200, die Erhöhung der Studienanfängerplätze im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik auf insgesamt 695 Plätze durch Einrichtung eines neuen Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit 75 Plätzen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie die Schaffung von DirektEinstiegsmöglichkeiten in beide Lehrämter hat das Land die Personalgewinnung forciert. Bei den Lehrkräften sind alle verfügbaren Stellen im Bereich der Sonderpädagogik besetzt.

Die Landesregierung hat die Inklusion nach der Coronapandemie als besondere Maßnahme darüber hinaus durch zusätzliche pädagogische Assistentinnen und Assistenten über Mittel aus „Lernen mit Rückenwind“ im Umfang von 100 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gestärkt.

Die Aufnahme des Budgets Inklusion in den Organisationserlass hat das Ziel, eine vergleichbare Ressourcenausstattung von inklusiven Bildungsangeboten und SBBZ herzustellen. Daneben wird der Ausbau der Inklusion gestärkt, indem sie in die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit den Schulen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung aufgenommen wurde.

Mit der Umsetzung des Konzeptes „Entwicklungsräume Inklusion“ werden zukünftig nachhaltige, regionale und wohnortnahe inklusive Schulentwicklungsprozesse unter Einbezug aller Schularten und spezifischer Angebotsstrukturen des Sozialraums entwickelt. Merkmale des Konzeptes sind z. B. die Stärkung des Elternwahlrechts und eine Verbesserung und Verschlankeung der Planungsprozesse für Eltern, Schulen und Schulverwaltung. Ebenso wird eine qualitätsvolle und ergebnisoffene Beratung der Eltern gesichert, unabhängig vom möglichen Lernort. Ein Qualifizierungskonzept für Lehrkräfte und Schulleitungen durch das ZSL ist Teil des Konzeptes „Entwicklungsräume Inklusion“.

8. ob (und wenn ja, inwiefern) das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst plant, den grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik zu verändern, beispielsweise nach dem Vorbild von Berlin oder Österreich;

Zu 8.:

Der Landesregierung sind Inklusion und daher auch die Vermittlung von inklusiven Lehrinhalten in den Lehramtsstudiengängen aller Lehrämter ein wichtiges Anliegen. Die Studieninhalte „Grundfragen der Inklusion“ sind deshalb bereits verpflichtender Bestandteil aller Lehramtsstudiengänge:

Gemäß § 2 Absatz 9 Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums (RahmenVO-KM) werden in jedem Lehramtsstudium (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften Inhalte zu Grundfragen der Inklusion derzeit mit mindestens sechs ECTS-Punkten studiert.

Die Beibehaltung und Weiterentwicklung des grundständigen Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM vom April 2015, gültig seit August 2015) hat sich bewährt. Nur so kann die Professionalität in Form von hochspezialisiertem Wissen der ausgebildeten Lehrkräfte in den einzelnen Förderschwerpunkten gewährleistet werden. Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind dadurch in der Lage, zielführend in stets individuell zu gestaltenden inklusiven Settings tätig zu sein und zu beraten. Zudem gibt es für alle Lehrämter die Möglichkeit, im Hinblick auf inklusive Bildungsangebote gezielt auf die Situation abgestimmte Fortbildungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht geplant, den grundständigen Studiengang Sonderpädagogik zu verändern oder ihn gar aufzugeben und stattdessen Sonderpädagogik als Fach im Rahmen der übrigen Lehrämter studieren zu lassen, wie dies teilweise in anderen Bundesländern erfolgt ist.

9. welche Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion im Rahmen der Schulgesetzänderungen und den damit einhergehenden Reformen im Bildungssystem getroffen wurden bzw. werden;

10. aus welchen Gründen die Stärkung der Inklusion im Rahmen der Schulgesetzänderungen und den damit einhergehenden Reformen des Bildungssystems kaum berücksichtigt wurde, insbesondere unter Darstellung ihrer Einschätzung, welcher Eindruck dadurch bei betroffenen Personen entstehen könnte;

Zu 9. und 10.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

„SprachFit“ mit seinen vielfältigen Maßnahmen konzentriert sich auf die frühe Sprachförderung in Kita und Grundschule, um die Sprachkompetenz der Kinder zu stärken und sie auf die schulische Bildung vorzubereiten. Das Ziel dieser Arbeit, also die Schaffung individuell bestmöglicher Lernvoraussetzungen für den Besuch der Grundschule, stellt einen entscheidenden Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit dar.

Die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen im Bildungssystem wurde bereits vor der Änderung der aktuellen schulgesetzlichen Regelungen aufgenommen (vgl. Maßnahmen unter I. 7.). Diese strukturelle, konzeptionelle und qualitative Stärkung der Inklusion und damit auch die umfassende Stützung des Unterrichts in heterogenen Lerngruppen spiegelt sich in den Änderungen des Schulgesetzes wieder. Die Bausteine Coaching und Mentoring unterstützen die Lehrkräfte bei der individuellen Beratung aller Schülerinnen und Schüler. Für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot greifen die Innovationselemente Coaching und Mentoring mit dem sonderpädagogischen Fachkonzept der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB) inein-

ander und tragen damit in besonderer Weise dazu bei, diese jungen Menschen zu begleiten und Bildungsangebote passgenau zu entwickeln. Alle Maßnahmen zur Steigerung der Bildungsgerechtigkeit sind Maßnahmen, die zu einem partizipativ ausgerichteten Bildungssystem beitragen und damit ein inklusives Bildungsverständnis befördern.

11. welche Rückmeldungen sie von der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen relevanten Akteuren bezüglich der Stärkung von Inklusion im Rahmen der Schulgesetzänderungen und den damit einhergehenden Reformen im Bildungssystem erhalten hat;

Zu 11.:

Die Rückmeldungen der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und weiteren entscheidenden Partnern in der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung fanden Berücksichtigung im Rahmen des Anhörungsverfahrens. Sie beziehen sich vorrangig auf Barrierefreiheit und den Zugang von Kindern mit Behinderung zu einzelnen Strukturen wie bspw. Ganztagsbetreuung oder Juniorklassen. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist in der Landtagsdrucksache 17/7885 vom 26. November 2024 einzusehen.

12. ob sie plant, an der Organisationsform der „gruppenbezogenen inklusiven Bildungsangebote“ festzuhalten, obwohl diese nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen (vgl. UN General Comment Nr. 4, 2016);

Zu 12.:

Nach § 3 Absatz 3 SchG wird allen Schülerinnen und Schülern in den Schulen ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung). Damit ist die durch Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich vorgegebene Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in der allgemeinen Schule im Schulgesetz für Baden-Württemberg verankert. Der Auftrag des Schulgesetzes an die Schulverwaltung, inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei zieldifferentem Unterricht grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren, stellt die Gewährleistungen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht infrage.

13. für welche Förderschwerpunkte sie das Modell der Außenklassen als besonders zielführend erachtet, insbesondere unter Darstellung, weshalb Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch, anders als in der Stellungnahme zu Ziffer 7 in Drucksache 17/7988 dargestellt, in kooperativen Organisationsformen im Hinblick auf den Klassenteiler nicht mitgezählt werden (vgl. Drucksache 17/7988, Seite 4);

Zu 13.:

Optionen von kooperativen Organisationsformen bestehen für Schülerinnen und Schüler in allen Förderschwerpunkten. Es handelt sich hierbei organisatorisch um zwei jeweils ihrer Stammschule zugehörige Klassen. Es gibt für keine der beteiligten Schularten spezifische Regeln zur Klassenbildung im Kooperationsfall. Dies gilt auch für die Ressourcenausstattung der jeweiligen Klassen. So kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass die beiden Klassen gemeinsam mehr Schülerinnen und Schüler umfassen, als es die Regelung zur Klassenbildung für die allgemeine Schule vorsehen. Dies ist jedoch lediglich selten der Fall, da kooperative Organisationsformen mehrheitlich an Standorten eingerichtet werden, bei denen die Klassen eher klein sind. Dies ist insbesondere im Förderschwerpunkt geistige

Entwicklung und in den anderen Förderschwerpunkten im Bildungsgang geistige Entwicklung der Fall. Insofern ist diese Organisationsform in diesen Konstellationen auch häufiger.

14. ob sie einen Ausbau der Außenklassen in Baden-Württemberg plant (wenn ja, bitte unter Schilderung der hierfür geplanten Maßnahmen);

Zu 14.:

Ein gezielter Ausbau wird vonseiten des Kultusministeriums nicht forciert. Es handelt sich um von den Schulen selbst angestoßene und angestrebte Kooperationen, die eine intensive Zusammenarbeit voraussetzen, welche zukünftig in den Entwicklungsräumen Inklusion noch vertieft wird.

15. wie sie die gesamtgesellschaftliche Umsetzung der Inklusion in Baden-Württemberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewertet;

Zu 15.:

Die gesamtgesellschaftliche Umsetzung der Inklusion bezieht alle gesellschaftlichen Bereiche und damit auch alle administrativen Zuständigkeiten ein. Der unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration entstandene „Landesaktionsplan 2.0 – Zweiter Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg“ greift diese jeweiligen Zuständigkeiten über das Beteiligungsverfahren auf. Zudem werden – zur Frage der Bewertung der Umsetzung der Inklusion – die Ergebnisse des Landesaktionsplans 2015 in dieser Fortschreibung resümiert.

Kindern und Jugendlichen mit Behinderung steht der Besuch eines inklusiven Bildungsangebots seit der Schulgesetzänderung 2015 selbstverständlich offen.

Das unter anderem in der Beantwortung der Frage I. 7. dargestellte Konzept der „Entwicklungsräume Inklusion“ arbeitet darauf aufbauend an einer Qualitätssteigerung der inklusiven Bildungsangebote sowie an ihrer weiteren Verstetigung, unter anderem indem an einem solchen Entwicklungsraum alle Schularten sowie die jeweils relevanten Partner im Sozialraum zu beteiligen sind.

II.

1. die Monetarisierung von Stunden privater Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren an allgemeinbildenden Schulen zur inklusiven Beschulung oder an Außenklassen nicht mehr zu begrenzen, sodass die Schülerinnen und Schüler an der allgemeinbildenden Schule zum Klassenteiler zählen;

Zu 1.:

Die Stellen, die für die Monetarisierung von Stunden zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, werden bisher nicht in vollem Umfang ausgeschöpft.

Die Schülerinnen und Schüler, die inklusiv an allgemeinbildenden Schulen beschult werden, zählen bereits zum Klassenteiler an der allgemeinbildenden Schule.

2. die Möglichkeit des horizontalen Laufbahnwechsels (HOLA) auch auf die Gruppe der Gymnasial- und Realschullehrkräfte zu erweitern.

Zu 2.:

Beamtinnen und Beamte, die bereits über eine Laufbahnbefähigung verfügen, können bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen über einen horizontalen Laufbahnwechsel eine weitere Laufbahnbefähigung einer anderen Fachrichtung derselben Laufbahngruppe erwerben. Über die Einrichtung dieses Laufbahnzugs und die Anforderungen im Einzelnen entscheidet das zuständige Fachressort im Benehmen mit dem Innenministerium.

Von der Möglichkeit, für wissenschaftliche Lehrkräfte des gehobenen Dienstes einen Laufbahnzugang für eine weitere Fachrichtung einzurichten, hat das Kultusministerium in § 8 LVO-KM Gebrauch gemacht.

Die HoLa-Lehrgänge nach § 21 LBG i. V. m. § 8 LVO-KM wurden vor dem Hintergrund eingerichtet, dass es für GHS-Lehrkräfte in Besoldungsgruppe A 12 an der Schulart, für die sie ausgebildet wurden, immer weniger Verwendungsmöglichkeiten gab und sie deshalb aus organisatorischen Gründen an anderen Schularten des gehobenen Dienstes eingesetzt werden. Der beamtenrechtliche Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung verbietet ein dauerhaftes Auseinanderfallen von Amt und Funktion. Deshalb haben diese Lehrkräfte, die voraussichtlich dauerhaft laufbahnfremd und nicht amtsangemessen entsprechend ihres Statusamtes eingesetzt werden, einen Anspruch, ihnen berufs begleitend den Erwerb der Laufbahnbefähigung desjenigen Amtes, dessen Aufgaben sie dauerhaft übernehmen (hier: Sekundarstufe I bzw. Sonderpädagogik, jeweils Besoldungsgruppe A 13), zu ermöglichen.

Demgemäß können Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, die aus organisatorischen Gründen perspektivisch dauerhaft an einer der Zielschularten eingesetzt werden, nach § 8 LVO-KM die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sekundarstufe I oder für das Lehramt Sonderpädagogik (sogenannte Ziellaufbahnen) erwerben. Eine allgemeine Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahme beinhaltet § 8 LVO-KM dagegen nicht. Der Dienstherr ist auch nicht verpflichtet, Lehrkräften, die ihrer Laufbahnbefähigung entsprechend amtsangemessen eingesetzt werden können, berufs begleitend eine Qualifizierungsmaßnahme für einen weiteren Laufbahnzugang anzubieten.

Die Einrichtung und Ausgestaltung von Laufbahnzugängen ist in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt. Maßgeblich ist insoweit in erster Linie, ob ein Bedarf an entsprechend qualifizierten Lehrkräften besteht, der nicht durch eine grundständige Lehramtsausbildung gedeckt werden kann.

Für Realschullehrkräfte gibt es perspektivisch dauerhaft weiterhin amtsangemessene Einsatzmöglichkeiten an Realschulen. Sie haben daher keinen beamtenrechtlichen Anspruch, ihnen einen horizontalen Laufbahnwechsel zu ermöglichen. Gleiches gilt für Gymnasiallehrkräfte. Diese sind im Übrigen dem höheren Dienst zugeordnet und damit einer anderen Laufbahngruppe. Ein horizontaler Laufbahnwechsel in die Laufbahn für das Lehramt Sonderpädagogik kommt für sie bereits deshalb nicht in Betracht.

Für Gymnasiallehrkräfte und Realschullehrkräfte besteht jedoch nach § 2a Absatz 1 LVO-KM die Möglichkeit, über eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Grundschule zu erwerben. Gymnasiallehrkräfte können außerdem die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sekundarstufe I erwerben (vgl. § 2a Absatz 2 LVO-KM).

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport